

Allgemeine Vermietbedingungen für das Produkt „VW FS | Auto Abo“

Ihre Vertragspartnerin ist die Euromobil GmbH.

Die Euromobil GmbH bietet im Segment PKW unter der Geschäftsbezeichnung „VW FS | Auto Abo“ (im Folgenden jeweils bezeichnet als „Abo-Vertrag“ oder „Abo“) die Nutzung eines Fahrzeuges gegen Entgelt an.

Nachstehende allgemeine Vermietbedingungen (AVB) gelten für alle Kraftfahrzeugmietverträge des oben genannten Produktes der Euromobil GmbH, Hansestraße 12, 27419 Sittensen (Vermieterin) und ihren Mietkundinnen und Mietkunden (Mieter), die über die Internetpräsenz der aufgeführten Produkte angefragt werden können.

I. Vertragsschluss und Mietgegenstand

1. Vertragsschluss

- a) Die im Online-Auftritt der Vermieterin enthaltenen Darstellungen und Bewerbungen von Fahrzeugen stellen keine verbindlichen Angebote gem. § 145 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar. Sie dienen der Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Mieter.
- b) Der Abschluss des Abo-Vertrages erfolgt über die Online-Antragsstrecke der Vermieterin unter <https://www.vwfs.de/autoabo.html>. In der Online-Antragsstrecke wählt der Mieter das gewünschte Abo-Produkt aus und legt hierfür die gewünschten Parameter fest. Anschließend hinterlegt der Mieter die Daten zu seiner Person und zum SEPA-Lastschriftverfahren. Im Anschluss daran erhält der Mieter eine Übersicht zu dem von ihm gewünschten Produkt sowie die Information, dass die Vermieterin im Rahmen des Verifizierungsprozesses eine Schufa-Abfrage vornimmt. Im Anschluss gibt der Mieter mit dem Absenden der Bestellung durch einen Klick auf den Bestellbutton „Zahlungspflichtig bestellen“ ein verbindliches Vertragsangebot an die Vermieterin zum Abschluss des Vertrages ab. Der Mieter ist an sein verbindliches Vertragsangebot zwei (2) Wochen gebunden. Anschließend wird der Mieter zu VERIMI weitergeleitet, wo er zur Online-Legitimation weitergeleitet wird. Nach Ablauf des beschriebenen Prozesses erhält der Mieter per E-Mail die Information, dass sein Antrag bei der Vermieterin eingegangen ist und nun zur Bearbeitung vorliegt. Diese Bestätigung stellt seitens der Vermieterin noch keine Annahme des verbindlichen Angebots dar.
- c) Parallel zum Online-Bestellprozess erfolgt eine Bonitätsprüfung über einen von der Vermieterin beauftragten externen Dienstleister. Die Vermieterin behält sich im Falle einer negativen Bonität des Mieters das Recht vor, den Vertragsschluss abzulehnen.
- d) Der Mietvertrag zwischen der Vermieterin und dem Mieter kommt durch die Zusendung einer Bestellbestätigung per E-Mail zustande. Die Vermieterin bestätigt dem Mieter in der Bestellbestätigung den Eingang seiner Bestellung.
- e) **Ein Widerrufsrecht steht dem Mieter aufgrund von § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht zu.**

2. Mietgegenstand

- a) Bei Abschluss des Abo-Vertrages wird dem Mieter gegen Bezahlung eines monatlichen Entgelts für die Zeit des bestehenden Vertrages ein auf die Vermieterin zugelassenes Fahrzeug zur Nutzung überlassen.
- b) Der Mieter wählt zwischen einer Buchung auf Modellbasis oder auf Klassenbasis. Bei Buchungen auf Modellbasis obliegt dem Mieter die Wahl des Fahrzeugmodells. Bei Buchungen auf Klassenbasis obliegt dem Mieter die Wahl der Fahrzeugklasse. Er hat aber keinen Anspruch auf ein konkretes Fahrzeug oder eine bestimmte Farbe.
- c) Bei den Fahrzeugen des VW FS | Auto Abos handelt es sich um junge Gebrauchtwagen, die bis zu einem maximalen Alter von drei Jahren ab Erstzulassung dem Mieter zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann es sich sowohl um Fahrzeuge mit Otto- /Dieselmotor als auch um elektrisch betriebene Fahrzeuge mit einer Antriebsbatterie (e-Autos) handeln. Hierbei sind Abweichungen im Rahmen von Sonderangeboten möglich.
- d) Mieter können jeweils nur ein Fahrzeug anmieten.

II. Mietdauer und Mietzins

1. Mietdauer

- a) Bei Abschluss des Abo-Vertrages hat der Mieter die Wahl zwischen verschiedenen Mindestvertragslaufzeiten. Für bestimmte Angebote (z. B. beim Einführen neuer Fahrzeuge oder Fahrzeugklassen) behält sich die Vermieterin vor, eine abweichende Mindestvertragslaufzeit anzubieten.
- b) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Mietvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, soweit der Mieter nicht bei Vertragsabschluss eine feste Laufzeit gewählt hat. In diesem Falle endet der Abo-Vertrag automatisch mit Ablauf der festen Laufzeit.
- c) Für bestimmte Angebote und Sonderangebote (z.B. beim Einführen neuer Fahrzeuge) behält sich die Vermieterin vor, die (Mindest-)Vertragslaufzeiten nach vorheriger Information des Mieters zu verlängern oder feste Vertragslaufzeiten anzubieten.

2. Mietzins

- a) Der Mietzins (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte wie z.B. Zubehör, Transfer, Sicherheitsleistung etc.) zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif. Zusätzlich können Kosten für Sonderleistungen anfallen. Als Sonderleistungen zu verstehen sind insbesondere Kosten für das Betanken von Kraftstoff, Kosten für das Aufladen, Servicegebühren, Bearbeitungsgebühren sowie die Vergütung von Mehrkilometern. Die Preise sowie die weiteren Zusatzleistungen sind der jeweils gültigen Preisliste (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>) zu entnehmen. Etwaige Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.
- b) Bei Abschluss des Mietvertrages wird ein Startentgelt in der vertraglich vereinbarten Höhe berechnet.
- c) Für die Nutzungsüberlassung zahlt der Mieter der Vermieterin ein monatliches Nutzungsentgelt (Abopreis) in vertraglich vereinbarter Höhe. Die Vermieterin stellt dem Mieter dieses monatlich in Rechnung.

Hierin sind enthalten:

- i. die sachgemäße Nutzung des Fahrzeuges entsprechend der Regelungen dieser AVB inklusive der im Mietvertrag vereinbarten Fahrleistung (vertraglich vereinbarte Kilometer),
- ii. die Kosten der Fahrzeug-Zulassung,
- iii. die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, Inspektionen, Reifen, soweit diese Kosten aufgrund von vertragsgemäßer Nutzung entstanden sind,
- iv. Hauptuntersuchungen, Rundfunkgebühren sowie die Kosten für Versicherungen.

Im monatlichen Nutzungsentgelt nicht enthalten und daher zusätzlich zu zahlen sind alle vertraglich vereinbarten sonstigen Haupt- und Nebenleistungen, sowie Kosten gemäß vertraglich vereinbarter Preisliste **insbesondere:**

- i. Kraftstoffkosten bei Fahrzeugen mit Diesel-/Ottomotor bzw. Stromkosten bei e-Autos,
 - ii. über die vertraglichen vereinbarten Kilometer hinausgehend gefahrenen Mehr-Kilometer in Abhängigkeit des gewählten Fahrzeugmodells,
 - iii. die Kosten der Fahrzeuganlieferung und die der fehlgeschlagenen Fahrzeuganlieferung gemäß Ziffer IV Nr. 1 dieser AVB, Sicherheitsleistungen,
 - iv. Mahnkosten
- d) Die Kosten für Mehr-Kilometer werden bei jedem Fahrzeugtausch und bei Vertragsbeendigung berechnet.
 - e) Alle angegebenen bzw. vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes ist die Vermieterin berechtigt, auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umsatzsteueränderung eine Preisanpassung in entsprechender Höhe der Änderung der Umsatzsteuer vorzunehmen.
 - f) Die Berechnung des Mietpreises beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit dem vertraglich vereinbarten Ende des Mietverhältnisses. Für die Berechnung von Nutzungsentgelten gilt eine Berechnungsbasis von dreißig (30) Tagen = ein (1) Monat. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.
 - g) Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Mietzinses wegen einer Fahrleistung unterhalb der vertraglich vereinbarten bzw. inkludierten Kilometer (Minder-Kilometer) findet nicht statt.

III. Zahlungsmodalitäten

1. Abrechnung und Fälligkeit

- a) Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnung der Vermieterin in elektronischer Form erstellt und an die bei Vertragsschluss angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden kann. Für diesen Fall ist der Mieter schon jetzt damit einverstanden, dass er keine Papierrechnung mehr erhält und die Vermieterin eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung der Rechnung in dieser Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnung in Papierform an den Mieter senden.
- b) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen der Vermieterin zugehen können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern (falsche E-Mail-Adresse, volles Postfach, etc.), hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung gilt bei ihm als zugegangen, sobald er die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat bzw. er unter normalen Umständen Kenntnis erlangen konnte. Der Mieter wird regelmäßig auch in seinen sog. SPAM-Ordner in seinem E-Mail-Postfach nachsehen. Sofern die Vermieterin nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder die Vermieterin die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen wird. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe bereitgestellter Rechnungen vorzunehmen.
- c) Ist die Rechnung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rückgabe des Fahrzeuges zugegangen, hat der Mieter die Vermieterin darüber unverzüglich zu informieren. Falls die Rechnung in E-Mail-Form erneut nicht übersendet werden kann, wird die Vermieterin eine Rechnung in Papierform in Kopie zustellen und weist darauf hin, dass es sich um eine Kopie handelt.
- d) Das monatliche Nutzungsentgelt wird vierzehn (14) Tage nach dem Datum der Rechnungserstellung fällig. Das genaue Datum ist der Rechnung zu entnehmen. Bei einem Fahrzeugtausch oder einer Vertragsbeendigung innerhalb eines Monats erfolgt eine anteilige Gutschrift. Aufgrund technisch bedingter 30-tägiger Rechnungslegung kann es aufgrund von Monaten mit einunddreißig (31) Tagen oder aufgrund eines Fahrzeugtauschs zur Verschiebung auf den nächsten Zahlungslauf inkl. Belastung kommen. Die Ratenanzahl bleibt gleich.
- e) Zusatzdienstleistungen und –kosten (z.B. Kosten für die Lieferung, fehlgeschlagene Lieferungen, Startentgelt und weitere) werden nach Entstehen abgerechnet und finden sich auf der geltenden Preisliste. Die Berechnung etwaiger Fahrzeugschäden erfolgt gesondert nach der geltenden Preisliste (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>).
- f) Nach Vertragsende erfolgt durch die Vermieterin eine Endabrechnung des Vertrages.
- g) Alle Forderungen, die nicht bereits im Voraus zu begleichen sind, werden vierzehn (14) Tage nach dem Datum der Rechnungserstellung fällig. Das genaue Datum ist der Rechnung zu entnehmen.

2. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Ansprüche der Vermieterin kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Mietvertrag beruht.

3. Verzug

- a) Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Der Verzugszins beträgt 5%-Punkte über dem Basiszinssatz. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen. Wird bei Verzug die Beauftragung eines Inkassoinstitutes erforderlich, hat der Mieter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, sofern der Mieter nicht erkennbar zahlungsunfähig oder -willig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat. Ist der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist der Verzugszins zusätzlich zum offenen Betrag zu zahlen.
- b) Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben. Die erste **Mahnung** ist kostenfrei. Der Mieter hat ab der zweiten Mahnung für jede Mahnung ein pauschales Entgelt in Höhe von **2,50 EUR** zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass geringere oder keine Mehrkosten aufgrund des Verzugs entstanden sind.

IV. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges

1. Übergabe des Fahrzeuges

- a) Die Vermieterin liefert das Fahrzeug zum vereinbarten Auslieferungstermin an eine vom Mieter vor Vertragsbeginn zu bestimmende Lieferadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln). Angaben zur Lieferadresse können nur bis spätestens 5 Werktage vor Mietbeginn geändert werden. Die Mitteilung ist per E-Mail an autoabo@vwfs-rac.de zu versenden.
- b) Eine Änderung der Lieferadresse innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem Auslieferungstag ist wie nach Ziffer IV Nr. 1 a) dieser AVB mitzuteilen und von der Zustimmung der Vermieterin abhängig. Die Vermieterin berechnet in diesem Fall eine Aufwandsentschädigung gemäß der zum Zeitpunkt des Eingangs der Änderung der Lieferadresse bei der Vermieterin gültigen Preisliste (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>). Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht jedoch keine Auskunfts-/Nachweispflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.
- c) Die Vermieterin übergibt dem Mieter das Fahrzeug im technisch einwandfreien und sauberen Zustand.
- d) Bei Fahrzeugübergabe muss das Fahrzeug mindestens noch eine Restreichweite gemäß Kombiinstrument/ Bordcomputer von achtzig (80) Kilometern bzw. eine mindestens zu fünfzig (50) % mit Strom aufgeladene Antriebsbatterie sowie einen vollständig gefüllten AdBlue®-Tank (sofern vorhanden) aufweisen. Eine darüberhinausgehende Betankung bzw. Aufladung wird dem Mieter bei Rückgabe nicht erstattet. Dies gilt auch im Falle des Fahrzeugklassenwechsels und/oder des Fahrzeugtausches gemäß Ziffer VI dieser AVB.
- e) **Des Weiteren gilt:**
 - i. Der Mieter ist bei der Fahrzeugübernahme verpflichtet, der Vermieterin bzw. dem von ihr beauftragten Transportunternehmen gegenüber durch ein gültiges Ausweisdokument auszuweisen. Ferner hat der Mieter bei Entgegennahme nachzuweisen, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis nach Ziffer IV Nr. 1. e) i. - iv. dieser AVB ist. Führerscheine aus Nicht-EU-/EWR Staaten werden akzeptiert, wenn im Pass des Mieters oder des von ihm zur Entgegennahme des Fahrzeuges bevollmächtigten Dritten kein Visum eingetragen ist oder der Mieter ein Visum im Pass hat und sich zum Zeitpunkt der Anmietung noch nicht länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat aufhält. Ist er länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat, so muss ein Führerschein aus einem EU-/EWR-Staat vorgelegt werden. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die den internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.
 - ii. Legt der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges kein gültiges Ausweisdokument und/oder keine gültige Fahrerlaubnis vor, erfolgt keine Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter. Die dadurch entstehenden Kosten (z.B. „Fehlfahrt“ gemäß der jeweils gültigen Preisliste (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>)) sind vom Mieter zu tragen. Zudem behält sich die Vermieterin das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
 - iii. Bei Zweifeln der Vermieterin an der Identität des Mieters, der Gültigkeit dessen Fahrerlaubnis oder der Bonität des Mieters ist die Vermieterin berechtigt, eine Fahrzeugübergabe so lange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel an Identität, Fahrerlaubnis und Bonität zufriedenstellend für die Vermieterin vom Mieter geklärt worden sind.
 - iv. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin unverzüglich in Textform über die Verhängung eines Fahrverbotes und/oder die Entziehung seiner Fahrerlaubnis oder der Fahrerlaubnis seiner Fahrer während der Vertragslaufzeit in Kenntnis zu setzen. Die Vermieterin behält sich in diesem Fall das Recht vor, von dem geschlossenen Mietvertrag mit dem Mieter zurückzutreten.
- f) Über die Übergabe des Fahrzeuges durch die Vermieterin an den Mieter ist ein vollständiges Übergabeprotokoll zu fertigen.
- g) Der Mieter verpflichtet sich, an der Fertigung des vollständigen Übergabeprotokolls nach bestem Wissen mitzuwirken und auf etwaige von ihm zur Kenntnis genommene Beschädigungen des Fahrzeuges hinzuweisen.
- h) Nimmt der Mieter das Fahrzeug an der angegebenen Lieferadresse zum vereinbarten Auslieferungstermin nicht entgegen, so kann die Vermieterin vom Mietvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz verlangen.

gen. Die Schadensersatzforderung der Vermieterin besteht zumindest in Höhe der angefallenen Überführungskosten sowie des für die (Mindest-)Vertragslaufzeiten zu zahlenden Mietentgelts insbesondere nach Ziffer II Nr. 2 dieser AVB.

2. Rückgabe des Fahrzeuges

- a) Der Mieter ist verpflichtet, das vertragsgegenständliche Fahrzeug nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin zu dem vereinbarten Datum, Ort und Uhrzeit an diese zurückzugeben. Insbesondere die Bestimmungen der Ziffer IV Nr. 1. f) und g) gelten für die Rückgabe des Fahrzeuges entsprechend.
- b) Das Fahrzeug wird durch die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person besichtigt und der aktuelle Fahrzeugzustand sowie eventuelle Fehlteile, Kilometerstand, Füllstand des Kraftstofftanks bzw. Ladestandsanzeige der Antriebsbatterie, eventuelle Schäden, Verschmutzungen, Rauchgeruch etc., soweit offensichtlich erkennbar, gem. Ziffer IV Nr. 1. f) und g) dieser AVB festgehalten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer, nicht in diesem Protokoll dokumentierter Schäden, Verschmutzungen etc. bleibt unberührt.
- c) Wurde dem Mieter das Fahrzeug geliefert, holt die Vermieterin das Fahrzeug nach fristgerechter Terminvereinbarung ab. Der Mieter teilt der Vermieterin dazu spätestens fünf (5) Werktage vor Ende der Vertragslaufzeit eine Abholadresse in Deutschland (Festland ohne Inseln) sowie einen Ansprechpartner (nebst Telefonnummer) per E-Mail oder über die Antragsstrecke der Internetseite der Vermieterin mit. Die Mitteilung ist per E-Mail an autoabo@vwfs-rac.de zu versenden. Eine Abholung des Fahrzeugs bei einer anderen Adresse ist nach Abstimmung mit der Vermieterin möglich.
- d) Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen Ziffer IV Nr. 2 dieser AVB nicht rechtzeitig zur Abholung bereit, berechnet die Vermieterin in diesem Fall zumindest eine Aufwandsentschädigung gemäß der zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt gültigen Preisliste Zusatzleistungen Position: „Fehlfahrt“ (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>). Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. In diesem Zusammenhang besteht keine Auskunftspflicht der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines höheren Aufwands/Schadens vorbehalten.
- e) Eine freiwillige Fahrzeugrückgabe durch den Mieter vor Ablauf der vertraglich vereinbarten (Mindest-) Vertragslaufzeit entbindet den Mieter nicht von der Zahlung des vertraglich vereinbarten monatlichen Nutzungsentgelts.
- f) Der Mieter hat das Fahrzeug mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben. Dies beinhaltet auch eine an die Witterungsbedingungen angepasste Bereifung des Fahrzeuges gemäß den Bestimmungen in Ziffer VII Nr. 9 dieser AVB.
- g) Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug im einwandfreien Zustand, vollständigem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Aufladezubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserverad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.), mit vertragsgemäßer Fahrleistung, in verkehrs- und betriebssicheren Zustand, ohne technische oder optische Mängel und Schäden und sauber zurückgegeben wird. Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt ebenfalls nur vor bei ordnungsgemäß durchgeführter Wartung und Inspektion gem. Ziffer XIV dieser AVB) sowie gültiger TÜV-Prüfung zum Zeitpunkt der Rückgabe. Mängel oder Schäden, die auf normaler Alterung oder vertragsgemäßer Abnutzung beruhen, stellen einen ordnungsgemäßen Zustand dar.
- h) Stellt die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person bei der Rückgabe des Fahrzeugs Schäden am Fahrzeug fest, die zum Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter nicht vorhanden waren und nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden diese Schäden im Rückgabeprotokoll dokumentiert. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die festgestellten Schäden durch einen unabhängigen Gutachter begutachten zu lassen und dem Mieter die in dem Gutachten festgestellten erforderlichen Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.
- i) Bei Fahrzeugrücknahme muss das Fahrzeug mindestens noch eine Restreichweite gemäß Kombiinstrument/ Bordcomputer von achtzig (80) Kilometern bzw. eine mindestens zu fünfzig (50)% mit Strom aufgeladene Antriebsbatterie, sowie einen vollständig aufgeladenen AdBlue Tank (sofern vorhanden), aufweisen. Eine darüberhinausgehende Betankung bzw. Aufladung wird dem Mieter bei Rückgabe nicht erstattet. Dies gilt auch im Falle des Fahrzeugtausches und/oder des Fahrzeugklassenwechsels gemäß Ziffer VI dieser AVB.
- j) Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend aufgetankt bzw. aufgeladen zurückgibt, tankt die Vermieterin das Fahrzeug für den Mieter bis zur Höhe des vertraglich geschuldeten Füllstandes gemäß i) dieser

Ziffer bei Rückgabe nach. Die Vermieterin berechnet hierfür einen Literpreis nach der jeweils gültigen Preisliste (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>). Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die von der Vermieterin erhobene Gebühr.

- k) Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet zurück, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat sich der Tarif der angemieteten Fahrzeuggruppe oder des angemieteten Fahrzeugmodells nach Vertragsschluss erhöht, so ist der Mieter ab dem Zeitraum der Überziehung zur Entrichtung des erhöhten Mietpreises verpflichtet.
- l) Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht in der Vermietstation zurück, ist die Vermieterin zudem berechtigt, die Rückführung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Sicherstellung). Einer verspäteten Rückgabe kommt es gleich, wenn zwar das Fahrzeug rechtzeitig, jedoch notwendige Fahrzeugdokumente und/oder Fahrzeugschlüssel verspätet zurückgegeben werden. Die Vermieterin ist ebenfalls berechtigt, den Mietgegenstand mittels Beauftragung eines Dritten (Dienstleister) sicherzustellen und/oder gerichtliche oder behördliche Maßnahmen (Herausgabeklage, Strafanzeige u.a.) einzuleiten, um die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu erreichen.
- m) Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder einen Dritten, sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßennutzungsgebühren vom Mieter zu tragen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist nicht ausgeschlossen.
- n) Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe „Sicherstellungspauschale“ der jeweils aktuellen Preisliste (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>) verpflichtet.

V. Halterin des Fahrzeuges, nutzungsberechtigte Fahrer

1. Halterin des Fahrzeuges

- a) Das Fahrzeug ist auf die Vermieterin zugelassen.
- b) Die Vermieterin ist Halterin des Fahrzeuges.

2. Nutzungsberechtigte Personen

- a) Mieter können nur natürliche Personen sein, die als Verbraucher handeln, ihren festen Wohnsitz in Deutschland haben und für die Finanzierung des Mietvertrags ein deutsches Bankkonto verwenden.
- b) Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur vom Mieter selbst geführt werden. Der Mieter hat jedoch die Möglichkeit, **maximal 3 zusätzliche Personen** als Fahrzeugführende zu benennen. Voraussetzung für die Benennung zusätzlicher Personen ist, dass diese im gleichen Haushalt des Mieters leben und dort mit erstem Wohnsitz gemeldet sind. Zudem müssen die zusätzlichen Personen im ersten Grad mit dem Mieter verwandt sein (Eltern, Kinder) oder Ehepartner bzw. Lebenspartner des Mieters sein.
- c) Die zusätzlichen Personen sind der Vermieterin vorab in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung ist an autoabo@vwfs-rac.de zu versenden.
- d) Die Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges durch weitere, als die nach Ziffer V Nr. 2 b) dieser AVB gestatteten 3 zusätzlichen Personen, steht unter dem Vorbehalt der Erteilung einer ausdrücklichen Nutzungsberechtigung in Textform durch die Vermieterin.
- e) Der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrer, denen er das Fahrzeug überlässt, auf die Einhaltung der Regelungen dieser AVB zu verpflichten und zu überprüfen, dass sie sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Sämtliche Fahrer des Fahrzeuges müssen alle vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Fahrzeuges (insbesondere das vertraglich vereinbarte Mindestalter, Besitz einer am jeweiligen Nutzungsort gültigen Fahrerlaubnis) erfüllen. Der Mieter hat dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und der Vermieterin auf Verlangen zu bestätigen und nachzuweisen. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
- f) Der Mieter darf das Fahrzeug ferner nur solchen Personen zur Nutzung überlassen, die sich in einem fahrtüchtigen Zustand befinden (kein Alkohol, keine Drogen, keine die Fahrtüchtigkeit einschränkenden Krankheiten etc.).

VI. Fahrzeugtausch und Wechsel der Fahrzeugklasse

1. Fahrzeugtausch

- a) Der Vermieterin steht es frei mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen das dem Mieter im Rahmen des geschlossenen Abo-Vertrages überlassene Fahrzeug gegen ein anderes Fahrzeug der gleichen oder einer vergleichbaren Fahrzeugklasse auszutauschen. Im Rahmen des Fahrzeugtausches steht es der Vermieterin frei, die Kraftstoffart (Diesel/Benzin) auszuwählen. Soweit der Mieter die kostenpflichtige Komponente „Dieselgarantie“ bestellt hat und die Vermieterin im Rahmen des Fahrzeugtausches davon abweichen will, steht dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Fahrzeugtausches zu. Dieses Sonderkündigungsrecht tritt ebenfalls in Kraft, sofern der Fahrzeugtausch mit einer Änderung der Antriebsart (Herkömmlicher Kraftstoff/Elektro) zusammenhängt.
- b) Dieser Fahrzeugtausch führt nicht zu einer neuen Mindestvertragslaufzeit.
- c) Mieter und Vermieterin stimmen Ort und Zeitpunkt des Fahrzeugtausches ab. Der Mieter verpflichtet sich das von ihm genutzte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt an die Vermieterin zurückzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeuges hat auf die gleiche Art und Weise (Lieferung bzw. Abholung) zu erfolgen, wie dem Mieter das Fahrzeug übergeben wurde. Im Übrigen gelten für die Rückgabe des Fahrzeuges die Bedingungen der vorbezeichneten Ziffer IV Nr. 2 dieser AVB.
- d) Vor Ablauf von 3 Monaten nach einem Fahrzeugtausch ist die Vermieterin nicht berechtigt, einen erneuten Fahrzeugtausch durchzuführen.

2. Wechsel der Fahrzeugklasse

- a) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer II Nr. 1 dieser AVB kann der Mieter der Vermieterin entsprechend Ziffer VI Nr. 1 dieser AVB ein Angebot auf Änderung der Fahrzeugklasse unterbreiten. Im Fall der Annahme kommt anstelle des bisherigen Mietvertrages ein neuer Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Vermieterin zustande. Dieser löst eine neue Mindestvertragslaufzeit im Sinne von Ziffer II Nr. 1 dieser AVB aus.
- b) Die Vermieterin kann für den Fall einer Anfrage eines Fahrzeugklassenwechsels eine erneute Bonitätsprüfung vornehmen.
- c) Bei einem Wechsel der Fahrzeugklasse durch den Mieter ändert sich das monatliche Nutzungsentgelt auf den Betrag der neu gewählten Klasse.
- d) Wurde dem Mieter das Fahrzeug geliefert, wird für die Lieferung des neuen Fahrzeuges erneut eine Liefergebühr gemäß der gültigen Preisliste (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>) berechnet.

VII. Fahrzeugnutzung

1. Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeuges bekannten Schäden erfasst. Der Mieter wird das Fahrzeug vor Fahrtantritt sorgfältig auf weitere Schäden überprüfen und diese unverzüglich an die Vermieterin melden.
2. Das Fahrzeug ist ausschließlich im öffentlichen Straßenverkehr zu benutzen. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings, im Zusammenhang mit Motorsport/Rennsport oder zum Befahren von Rennstrecken, zur Personenbeförderung nach dem PBefG, Kurierfahrten oder für Gefahrguttransporte nutzen. Nicht gestattet sind auch die Unter- oder Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen.
3. Der Transport von Tieren ist nur für Haustiere und nur in entsprechenden Transportbehältnissen gestattet. Der Mieter haftet für Verunreinigungen gleich welcher Art in diesem Zusammenhang. Im Falle einer Verunreinigung stellt die Vermieterin dem Mieter eine Reinigungspauschale nach der jeweils gültigen Preisliste (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>) und/oder die Kosten der Reparatur in Rechnung.
4. Der Mieter haftet für vorsätzlich und fahrlässig verursachte Verunreinigungen des Fahrzeuges. Die notwendigen Reinigungskosten des Fahrzeuges werden dem Mieter im Falle einer Verunreinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
5. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind Nichtraucher-Fahrzeuge. Das Rauchen und Dampfen im Fahrzeug ist untersagt. Die Reinigungskosten für eine notwendige Sonderreinigung des Fahrzeuges werden dem Mieter im Falle eines Verstoßes nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe „Reinigungskosten“ bzw. „Ozonbehandlung“ in der Preisliste (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>)).

6. Der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe ist untersagt.
7. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und das Fahrzeug stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten (auch TÜV). Öl, Wasserstand und Reifendruck und andere fahrzeugspezifische Zusatzstoffe, wie z. B. Ad-Blue®, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und unter Beachtung der Herstellervorgaben/der Fahrzeughandbücher, bei konkretem Erfordernis oder entsprechend der Anzeigen aufzufüllen. Notwendige Ergänzungen der Betriebsstoffe (insbesondere Öl, Strom, Bremsflüssigkeit etc.) werden vom Mieter auf seine Kosten veranlasst.
8. Beim Aufladen des Fahrzeuges hat der Mieter die Bedienungsanleitung des Fahrzeuges und des verwendeten Zubehörs (z.B. Ladekabel) sowie etwaige Hinweise an der Ladesäule betreffend die Nutzung der Ladesäulen strikt zu befolgen. Die Verwendung von Ladekabeln oder sonstigem Zubehör, das nicht nach einschlägigen Vorschriften zertifiziert ist (z.B. CE-Kennzeichnung), nicht für das jeweilige Fahrzeug oder die Ladesäule nach den dort ausgehängten Informationen zugelassen ist oder beschädigt ist, ist untersagt. Sollte die Vermieterin vom Betreiber der Ladesäule wegen unsachgemäßer Verwendung oder Beschädigung der Ladesäule in Anspruch genommen werden, wird die Vermieterin dies dem Mieter entsprechend weiterberechnen.
9. Wenn das Fahrzeug mit Sommer- oder Winterreifen ausgeliefert wird, ist der Mieter verpflichtet die Reifen saisonbedingt – unter Berücksichtigung der herrschenden Witterungsverhältnisse – auf Kosten der Vermieterin in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb in Deutschland umrüsten zu lassen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für Schäden, die sich daraus ergeben (insbesondere für solche, die aus einer Nichtberücksichtigung der Witterungsverhältnisse resultieren). Wird das Fahrzeug mit Ganzjahresreifen ausgeliefert, entfällt die Verpflichtung des Mieters zur Umrüstung der Reifen.
10. Der Mieter ist verpflichtet, die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und hat Schäden oder Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich anzuzeigen.
11. Der Mieter darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vermieterin keine technischen und/oder optischen Veränderungen, Umbauten, Beklebungen, Lackierungen, Verbesserungen, Tuning, etc. am Fahrzeug vornehmen. Auch die Veränderungen von Fahrzeugfunktionen/-teilen dürfen nicht abgeschaltet/entfernt werden.
12. Hat der Mieter dennoch solche Veränderungen vorgenommen, hat er diese vor Rückgabe des Fahrzeuges ohne gesonderte Aufforderung und vollständig und auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet der Vermieterin gegenüber insoweit für Schäden, Beeinträchtigungen und Wertminderungen am Mietgegenstand. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, stellt ihm die Vermieterin, die für die Beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung.
13. Die Vermieterin leistet keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Fahrzeuges in ein- und durchfahrtsbeschränkten Bereichen wie z. B. Bereichen mit Einfahrtverbot für bestimmte Fahrzeuge und/oder Umweltzonen.

VIII. Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug auch außerhalb Deutschlands zu nutzen. Die Fahrzeuge des VW FS | Auto Abos dürfen in folgenden Ländern eingesetzt werden: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Vatikanstaat.
2. Für die Nutzung des Fahrzeuges in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung der Vermieterin erforderlich. Für die Nutzung des Fahrzeuges in allen weiteren Ländern kann die Zustimmung der Vermieterin angefragt werden. Ohne die schriftliche Zustimmung der Vermieterin ist die Einreise in weitere Länder nicht gestattet.
3. Im Falle einer Fahrt ins Ausland ist der Mieter verpflichtet die Internationale Versicherungskarte (IVK) für das jeweilige Fahrzeug mitzuführen. Der Mieter hat diese bei der Vermieterin anzufordern, wenn keine gültige Version im Handschuhfach des Fahrzeuges vorhanden ist.
4. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren sämtliche Versicherungen und vertraglichen Haftungsbeschränkungen ihre Gültigkeit.

5. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzung sowie Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und die Internationale Versicherungskarte (IVK) auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Ggf. zusätzlich erforderliches Sicherheitszubehör (z. B. ausreichende Warnwesten) hat der Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen und im Fahrzeug mitzuführen.
6. Der Haftpflichtschutz richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Umfang. Darüber hinaus ist die Nutzung des Fahrzeuges im Ausland auf konsequente 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren.
7. Im Reparaturfall im Ausland hat der Mieter das Fahrzeug in einen von der Vermieterin zuvor benannten und vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb (z.B. Vertragswerkstatt) abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung der Vermieterin repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat. Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst zu verauslagen.
8. Bei Bußgeldbescheiden aus dem Ausland ist die Vermieterin berechtigt, die Geldbußen selbstständig zunächst auf ihre Rechnung zu verauslagen. Der Mieter hat der Vermieterin die Auslagen unverzüglich nach Zugang einer Rechnung zu erstatten. Ziffer X dieser AVB gilt entsprechend.

IX. Verhalten im Schadensfall, Diebstahl und Verjährung von Ansprüchen

1. Im Falle eines Liegenbleibens, einer Autopanne, eines Unfalls oder einer ähnlichen Situation ist der Mieter verpflichtet, umgehend den Notfalldienst unter der Nummer +49 4282 789 9410 zu kontaktieren. Der Notfalldienst übernimmt nach seinem Eintreffen alle weiteren Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine zügige Weiterfahrt zu ermöglichen und das Fahrzeug zu sichern. Der Mieter hat auf einen reibungslosen Ablauf hinzuwirken.
2. Jeder Schaden am Mietfahrzeug (insbesondere Unfälle, Brand, Vandalismus, Wildschäden, Diebstahl, Elementarschäden oder sonstige Beschädigungen) muss der Vermieterin umgehend nach Eintritt des Schadenfalls bzw. Schadenereignisses in Textform per E-Mail an schaden@vwfs-rac.com gemeldet werden. Der Mieter ist dazu verpflichtet, das ihm von der Vermieterin zugegangene Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diese zurückzusenden. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht oder nur unvollständig, so haftet er der Vermieterin gegenüber für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche der Vermieterin nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.
3. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.
4. Bei jedem Unfall, Diebstahl, Brand, Elementarschaden oder Wildschaden ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadenursache und des Unfallhergangs hinzuwirken.
5. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen. Wenn und, soweit der Mieter zu seinem Nachteil ein Schuldanerkenntnis abgibt, haftet er für die daraus resultierenden rechtlichen Folgen (bspw. Schadensersatz für eine vom Mieter übernommene Unfallschuld).

X. Maut, Bußgelder und sonstige Gebühren

1. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten selbst. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder (etwa wegen Ordnungswidrigkeiten) und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge.

2. Soweit die Vermieterin für nicht oder nicht rechtzeitig entrichtete öffentlich-rechtliche Gebühren, Abgaben, Zölle, Steuern, Strafen, Bußgelder, Kosten und/oder privatrechtliche Nutzungs- und Parkentgelte, Vertragsstrafen, Abschleppkosten u. ä. durch Dritte (Behörden, Privatunternehmen) in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter, die Vermieterin hiervon auf erstes Anfordern in Schrift- oder Textform freizustellen und der Vermieterin die ggf. angefallenen Auslagen und erforderliche Aufwendungen auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin bei Verstößen gegen Ziffer X Nr. 1 und 2 dieser AVB von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von behördlich geltend gemachten Ansprüchen, frei.

XI. Versicherungen

Der Versicherungsschutz für die angemieteten Fahrzeuge erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von hundert (100.000.000,00) Millionen EUR. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf fünfzehn (15.000.000,00) Millionen EUR und ist auf Fahrten im Inland und den Ländern nach Ziffer VIII dieser AVB beschränkt.

XII. Haftung des Mieters und Haftungsreduzierung

1. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber während der Mietzeit für sämtliche Schäden des Fahrzeuges (insbesondere Unfall, Wild- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden sowie Elementarschäden und Vandalismus) die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen, soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat. Der Mieter haftet auch für den Untergang des Fahrzeuges (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme) sowie für sämtliche Pflichtverletzungen aus dem Mietvertrag, soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat. Eine unsachgemäße Behandlung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug entgegen der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt/betrieben wird.
- b) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Begleitschäden, Folgeschäden, Nebenkosten und erforderliche Aufwendungen. Darunter können unter anderem Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Mietausfallkosten fallen.
- c) Der Mieter haftet für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Reifenschäden in voller Höhe. Der Mieter haftet auch für übermäßige Reifenabnutzung. Übermäßige Reifenabnutzung liegt beispielsweise vor bei Straßenrennen, qualmende Reifen, Driften oder bei einer vergleichbaren Nutzung oder Überlastungs-Anzeichen.
- d) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, Folgekosten oder Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Mieter Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeuges nicht beachtet. Der Mieter hat sich vor dem Fahrtantritt mit den Warn- und Kontrollleuchten des Fahrzeuges sowie ihrer jeweiligen Bedeutung bekannt und vertraut zu machen.

2. Haftungsreduzierung

- a) Bei Vertragsschluss hat der Mieter die Möglichkeit, einen Fahrzeugschutz mit einer Haftungsreduzierung abzuschließen. Der Fahrzeugschutz setzt sich in diesem Fall aus einem Vollkasko- sowie einem Teilkaskobereich zusammen. Die Haftungsreduzierung fällt im Schadenfall je nach Kategorie (Teil- oder Vollkaskobereich) an.
 - i. Der Teilkaskobereich beinhaltet:
 - (1) Glasbruchschäden
 - (2) Brand und Explosionen
 - (3) Entwendung durch Diebstahl und Raub
 - (4) Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawine, Überschwemmung, Muren, Erdbeben)
 - (5) Zusammenstoß mit Tieren
 - (6) Kurzschlusschäden an der Verkabelung
 - (7) Tierbisse inkl. Folgeschäden
 - (8) Fährtransporte

- ii. Der Vollkaskobereich beinhaltet:
 - (1) Alle Schäden des Teilkaskobereichs
 - (2) Unfallschäden (auch selbst verschuldet)
 - (3) Mut- oder böswillige Beschädigungen durch fremde Personen (Vandalismus)
- b) Die Haftungsreduzierung wird bei Vertragsschluss vereinbart. Wenn eine Haftungsreduzierung vereinbart wird, wird diese, sowie die Höhe der Selbstbeteiligung, im jeweiligen Einzelmietvertrag festgehalten.
- c) Die Haftungsreduzierung wird für jedes Schadenereignis gesondert berechnet.
- d) Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter je Schadenfall nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Haftungsreduzierung. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gelten jedoch nicht als Unfallschäden und sind nicht versichert. Von der Haftungsreduzierung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung, falsche Aufladung oder Behandlung der Antriebsbatterie entgegen den Herstellervorgaben oder durch ungesicherte Ladung/falsche Beladung entstanden sind. Dies gilt auch für Reifenschäden durch unsachgemäße Fahrweise.
- e) Der Mieter haftet bei Abschluss einer Haftungsreduzierung in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer und/oder bei der Nutzung des Fahrzeuges zu verbotenen Zwecken und/oder verbotenen Orten entstehen. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter sich gegen oder ohne den Willen des Mieters Zugang zum Fahrzeug verschafft hat und der Mieter alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte (z.B. Verriegelung des Fahrzeuges bei Verlassen, Fenster geschlossen etc.). Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten insbesondere gemäß Ziffer IX dieser AVB verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles. Bei Verletzung einer Vertragspflicht haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. dass ein geringerer Verschuldensgrad vorgelegen hat.
- f) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit. Der Mieter haftet daher unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortrichtung des Mietzinses uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der Vertragslaufzeit eintreten.
- g) Das Vorstehende gilt auch für die Erfüllungsgehilfen des Mieters sowie andere Nutzer, die in zurechenbarer Weise das gemietete Fahrzeug nutzen.

3. Insassenunfallschutz

Der Mieter kann einen Insassenunfallschutz für den Fahrer mit einem Leistungsumfang bei Tod von sechszwanzigtausend (26.000,00) EUR und einem Leistungsumfang bei Invalidität von zweiundfünfzigtausend (52.000,00) EUR abschließen.

XIII. Haftung der Vermieterin und Haftungsbeschränkung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung von der Vermieterin auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB gegenüber Verbrauchern ausgeschlossen, soweit die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf einer mittleren oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf) des Vermieters beruht.
2. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

XIV. Wartung, Verschleiß und Reparaturen, UVV-Prüfung, Haupt- und Abgasuntersuchung

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt die Vermieterin die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, UVV-Prüfungen und Haupt- und Abgasuntersuchungen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen (z. B. AdBlue®), insbesondere Bremsflüssigkeit außerhalb den herstellerseitig vorgeschriebenen Serviceintervallen, Kraftstoffe, Antriebsstrom, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrags gehören.
2. Soweit während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung/TÜV, UVV-Prüfung oder Haupt- und Abgasuntersuchung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten/Inspektionen durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb (z.B. Vertragswerkstätte) in Deutschland in Auftrag gegeben werden, wenn die Vermieterin dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Erteilung der Freigabe durch die Vermieterin wird das Fahrzeug im Namen und auf Rechnung der Vermieterin repariert.
3. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist.
4. Der Mieter hat in Abstimmung mit der Vermieterin dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach BGV D 29 § 57 mindestens einmal jährlich durch eine/n Sachkundige/n auf seinen betriebs sicheren Zustand geprüft wird.
5. Der Mieter hat für eine rechtzeitige Beauftragung eines vom Hersteller anerkannten Betriebes zu sorgen, anderenfalls haftet er für die der Vermieterin aufgrund der Verzögerung entstehen Schäden (bspw. Bußgelder). Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung, die er nicht zu vertreten hat.
6. Steht das Mietfahrzeug dem Mieter wegen Verschleißreparaturen (exklusive saisonaler Reifenwechsel), die von der Vermieterin zu tragen sind oder durch die Reparatur von Schäden, die der Mieter nachweislich nicht verschuldet hat, sowie für die Zeit einer Inspektion, Wartung, UVV-Prüfung und Haupt- und Abgasuntersuchung nicht zur Verfügung, wird dem Mieter von der Vermieterin ein zumindest klassengleiches Ersatzfahrzeug der Marke Volkswagen oder einer anderen Marke des Volkswagenkonzerns gestellt. Die Vermieterin ist auch berechtigt, dem Mieter für diese Zeit ein Fahrzeug eines anderen, größeren Fahrzeugmodells zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt im Inland (ohne Inseln) ohne Transportkosten für den Mieter. Im Ausland oder den Inseln im Inland bemüht sich die Vermieterin um ein Ersatzfahrzeug vor Ort. Kann die Vermieterin vor Ort kein Ersatzfahrzeug über Partnerstationen zur Verfügung stellen, stellt sie ein Ersatzfahrzeug aus Deutschland zur Verfügung. Ein Fahrzeugtausch im Ausland erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch die Vermieterin. Die Transport- und Betriebskosten für die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges aus Deutschland sind von dem Mieter zu tragen.

XV. Anzeigepflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, der Anschrift, des Rechnungsempfängers, der Bankverbindung bzw. Sitzwechsel und Änderungen in der Rechtsform, den Gesellschaftsverhältnissen und den Haftungsverhältnissen seiner Firma der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
2. Für die Änderungen der Daten nach Ziffer XV Nr. 1 dieser AVB berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Entschädigung gemäß der zur Zeit der Mitteilung durch den Mieter gültigen Preisliste (<https://www.vwfs.de/autoabo/informationen.html>).
3. Sofern dem Mieter von der Vermieterin im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. dem Abschluss des Mietvertrages Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, die Vermieterin hierüber unverzüglich zu informieren.

XVI. Kündigung des Mietvertrages

1. Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit/festen Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Eine Kündigung des Mietvertrages bei Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit kann zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit sowohl durch den Mieter als auch durch die Vermieterin mit einer Frist von dreißig (30) Tagen erfolgen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug zum Mietende zurückgegeben wird. Zum Beendigungszeitpunkt hat der Mieter das Fahrzeug gem. Ziffer IV Nr. 2 dieser AVB an dem Übergabeort, soweit nicht abweichend vereinbart, zurückzugeben.

2. Außerordentliche Kündigung

- a) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein der Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt **insbesondere** vor, wenn
 - i) der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
 - ii) der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
 - iii) der Mieter die Rechte der Vermieterin dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch die Vermieterin fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - iv) der Mieter bei Vertragschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Mietvertrages nicht zuzumuten ist; oder
 - v) der Mieter das Fahrzeug insbesondere entgegen Ziffer VI und XIV Nr. 6 dieser AVB nicht oder nicht unverzüglich ins Inland verbringt und/oder dem Mieter nicht zum Tausch übergibt; oder
 - vi) der Mieter ohne die vorherige Zustimmung der Vermieterin nach Ziffer VIII dieser AVB das Fahrzeug im Ausland einsetzt.
- b) Kündigt die Vermieterin, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter Ziffer IV Nr. 2 dieser AVB beschrieben an dem Übergabeort – so weit nicht abweichend vereinbart – zurückzugeben.
- c) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Mieters veranlasst, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des entstehenden Schadens verpflichtet.
- d) Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrages wird durch die Vermieterin bereits jetzt widersprochen.
- e) Kündigt die Vermieterin fristlos, kann sie vom Mieter den Schadensersatz verlangen, der der Vermieterin durch das vorzeitige Vertragsende entsteht.

3. Form

Macht die Vermieterin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, hat sie ihre Kündigung in Textform zu übermitteln. Macht der Mieter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, hat er seine Kündigung in Textform per E-Mail an autoabo@vwfs-rac.de zu übermitteln.

XVII. Datenschutz und Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

1. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für die Vermieterin die Position des Fahrzeugs bestimmbar macht. Die Vermieterin wird die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben verarbeiten oder den Auftrag dazu erteilen, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzung verwendet (insb. gemäß Ziffer VII dieser AVB) sowie in Nähe zu den Staatsgrenzen oder in Hafengebieten nutzt sowie in Unfall- oder anderweitigen Notfallsituationen. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser

Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte der Vermieterin, der Sicherheit und Unterstützung des Mieters sowie der vertraglichen Rechte der Vermieterin und erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Vermieterin weist darauf hin, dass sie aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein könnte. In einigen Ländern und Branchen gibt es zudem gesetzliche Anforderungen oder Vorschriften, die eine GPS-Ortung von Fahrzeugen erfordern. Das überwiegende berechnete Interesse der Vermieterin kann daher auch in der Einhaltung dieser Vorschriften und Gesetze liegen.

2. Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge der Vermieterin in der Regel über ein serienmäßig verbautes Telematiksystem. Damit wird im Falle eines Unfalls automatisch ein zuvor festgelegter Datensatz an die Notrufnummer 112 gesendet und gleichzeitig eine Sprachverbindung aufgebaut. Der Datensatz enthält unter anderem den Unfallzeitpunkt, die genauen Koordinaten des Unfallorts, die Fahrtrichtung (wichtig auf Autobahnen und in Tunneln), Fahrzeug-ID, Service Provider-ID und eCall-Qualifier (automatisch oder manuell ausgelöst). Optional ist die Übermittlung von Daten von Bord-Sicherheitssystemen, wie z. B. der Schwere des Unfallereignisses und der Zahl der Insassen, ob die Sicherheitsgurte angelegt waren, ob das Fahrzeug sich überschlagen hat, möglich. Diese Daten dienen der Unfallanalyse und Sicherheit. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und im Falle der Unfallanalyse und Sicherheit nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Weitere Informationen sind im Handbuch des Fahrzeugs zu finden.
3. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind in Einzelfällen serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen ausgerüstet, wie z. B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Sofern vom Mieter Änderungen vorgenommen wurden, die durch das Zurücksetzen auf Werkseinstellung nicht entfernt wurden bzw. werden können, haftet der Mieter für sämtliche Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung des Werksauslieferungszustands.

Weitere allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter folgenden Links: <https://www.vwfs.de/auto-abo/informationen.html> und <https://euromobil.de/datenschutzhinweise/>

XVIII. Hinweis gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Vermieterin wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XIX. Sonstiges

1. Sonderangebote

Sonderangebote können temporär von den Allgemeinen Vermietbedingungen abweichen. Sonderangebote bedürfen der Textform. Die Bedingungen richten sich nach dem jeweiligen Sonderangebot.

2. Schriftlichkeitsklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit die Authentizität und Fälschungssicherheit der Unterschrift gewährleistet ist. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren für alle sich im Zusammenhang aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten **Hannover** als Gerichtsstand, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4. Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen

Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen. Der Mieter stimmt der Übertragung bereits jetzt zu.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AVB oder des Mietvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stand 03.01.2024

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.